

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



105

Nr. 4, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. April 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 41* - Änderung der Siebten Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD. Vom 22. März 2013.....	106
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 42 - Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakone und Diakoninnen (Diakonengesetz - DiakG). Vom 17. November 2012. (ABl. 2013 S. 11).....	107
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 43 - 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 327)	109
Nr. 44 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 327)	109
Nr. 45 - Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 328)	110
Nr. 46 - Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 330)	112
Nr. 47 - Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG). Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 332)	114
Nr. 48 - Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG). Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 340)	119
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 49 - 32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 27. November 2012. (KABl. S. 321)	122
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 50 - Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) -1. Dienstrechtsänderungsgesetz-. Vom 24. November 2012. (ABl. S. 9)	123
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 51 - Kirchliches Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts. Vom 27. November 2012. (Abl. S. 269)	128

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen****A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**Nr. 41* - Änderung der Siebten
Verordnung über das Inkrafttreten des
Verwaltungsverfahrens- und
-zustellungsgesetzes der EKD.
Vom 22. März 2013**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Die Siebte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Januar 2013 (ABI. EKD S. 34) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma nach dem Wort "Baden" wird gestrichen.

- b) Die Wörter "Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern" werden gestrichen.

- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tritt das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Oktober 2009 am 1. Juli 2013 in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Februar 2013 in Kraft.

H a n o v e r, den 22. März 2013

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 42 - Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakone und Diakoninnen (Diakonengesetz - DiakG). Vom 17. November 2012. (ABl. 2013 S. 11)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 92a), e) und Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundbestimmungen

Diakonie und Diakoninnen wirken in Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mit. Sie nehmen ihren Dienst insbesondere in folgenden kirchlichen Arbeitsfeldern wahr:

- a) Arbeit mit Zielgruppen im Bereich der Gemeindepädagogik:
Diakone und Diakoninnen initiieren und begleiten im Kontext von gemeindliche rund Sozialraum bezogener Arbeit religiöse und diakonische Lern- und Bildungsprozesse mit Menschen aller Altersstufen.
- b) Arbeit in thematischen Schwerpunkten:
Diakone und Diakoninnen unterstützen, fördern und begleiten insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem kirchlichen Dienst.
- c) Diakonische Arbeit:
Diakone und Diakoninnen stehen Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not bei.

§ 2 Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Diakon oder die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche in den in § 1 genannten Arbeitsfeldern wahrzunehmen. Deshalb sollen in der Ausbildung Kompetenzen in Religionspädagogik/Gemeindepädagogik und auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit erworben werden. Die Mindestvoraussetzungen der zu erwerbenden Kompetenzen durch Festlegung von Leistungspunkten und der Dauer von Anerkennungszeiten können durch Verwaltungsanordnung geregelt werden. Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges und doppelqualifizierendes Bachelorstudium von mindestens sieben Semestern in den Fachrichtungen Religionspädagogik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit einschließlich der vorgeschrie-

benen Anerkennungszeiten. Dabei sind im Studium durch die Belegung von Lehreinheiten, denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

- b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Bachelorstudium von mindestens sechs Semestern in der Fachrichtung Religionspädagogik/Gemeindepädagogik/Diakonie einschließlich der vorgeschriebenen Anerkennungszeit. Dabei sind im Studium durch die Belegung von Lehreinheiten, denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt für Bewerberinnen oder Bewerber, die andere Ausbildungsgänge absolviert haben, unter Würdigung von Fort- und Weiterbildungen und der bisher gesammelten Erfahrungen in beruflicher Praxis die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzung als Diakon oder Diakonin feststellen. Hierbei sind die Mindestvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 3 Einsegnung

(1) Die Einsegnung setzt die abgeschlossene Ausbildung voraus. Sie wird durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin oder einen durch jene Beauftragten oder eine Beauftragte vorgenommen. Die Diakone und die Diakoninnen erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.

(2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden agendarischen Ordnung vorgenommen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erkennt Einsegnungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die durch eine Einsegnungsurkunde nachgewiesen werden, in der Regel an.

(4) Verstößt ein Diakon oder eine Diakonin gegen die Pflichten des ihnen mit der Einsegnung übertragenen Dienstes, so kann das mit der Einsegnung gewährte Recht, sich Diakon bzw. Diakonin zu nennen, durch das Kollegium des Landeskirchenamts entzogen werden. Vor der endgültigen Entscheidung ist der Diakon oder die Diakonin anzuhören.

§ 4 Anstellungsträger, Diakone und Diakoninnen in Propsteien

(1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger für Diakone und Diakoninnen in Kirchengemeinden, Propsteien oder in unselbständigen Einrichtungen und Werken der Landeskirche ist nach Maßgabe des durch die Landessynode beschlossenen Stellenplans die

Landeskirche.

(2) Diakone und Diakoninnen werden, soweit ihre Stellen nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl den Propsteien zugewiesen.

§ 5 Dienst und Aufsicht

(1) Über den Einsatzort oder die Einsatzregion, die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche und die Fachaufsicht für die Diakonie oder Diakoninnen, die gemäß § 4 einer Propstei zugewiesen werden, beschließt der Propsteivorstand. Dabei soll der Propsteivorstand mindestens eine halbe Stelle für die Kinder- und Jugendarbeit vorsehen, die gleichzeitig für die Geschäftsführungsaufgaben im Verband der Evangelischen Jugend der Propstei zur Verfügung steht.

(2) Vor einer Entscheidung soll der Propsteivorstand alle Kirchenvorstände der Kirchengemeinden der jeweiligen Einsatzregion anhören. Bei einem Diakon oder einer Diakonin, der oder die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, sind zusätzlich der Propsteijugendausschuss anzuhören und der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin an der Fachaufsicht zu beteiligen.

(3) Der Beschluss des Propsteivorstands ist Grundlage für die Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt erlässt. Im Rahmen der Dienstanweisung nimmt der Diakon oder Diakonin den Dienst selbständig sowie in partnerschaftlicher und enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerninnen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Propstei wahr. Die Dienstaufsicht über der Propst oder die Pröpstin aus.

(4) Einsatzregionen und wahrzunehmende Aufgabenbereiche für Diakone und Diakoninnen können auch einvernehmlich durch benachbarte Propsteien gemeinsam festgelegt werden. In diesem Fall sind die Stellenanteile, die jede Propstei einbringt, die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und die Dienstaufsicht gemäß Absatz 3 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Propsteivorständen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Für Diakone und Diakoninnen, deren Stellen im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, regelt das Landeskirchenamt Dienst- und Fachaufsicht und erlässt eine Dienstanweisung im Benehmen mit den Verantwortlichen.

(6) Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

(7) Den Diakonen und Diakoninnen soll die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung für die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche gegeben werden.

§ 6 Der Konvent der Diakone und Diakoninnen

(1) Alle beruflich in der Landeskirche tätigen Diakone und Diakoninnen bilden den Konvent der Diakone und Diakoninnen.

(2) Aufgaben des Konvent sind:

- a) die Förderung der geistlichen Gemeinschaft und der Dienstgemeinschaft,
- b) die Beschäftigung mit berufsspezifischen Fragen und Fragen des Arbeitsfeldes,
- c) die kollegiale Begleitung, insbesondere der Berufsanfänger,
- d) die Rückkoppelung von berufsspezifischen Erfahrungen im Arbeitsfeld (z.B. zu Berufsbild, Fort- und Weiterbildung, beruflicher Schwerpunktbildung und -verlagerung) an das Landeskirchenamt.

(3) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für den Dienst der Diakone und Diakoninnen zuständigen Referat des Landeskirchenamts. Er hält Kontakt zu den gesamtkirchlichen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche.

(4) Der Konvent trifft sich in der Regel zu zwei Sitzungen.

§ 7 Der oder die Beauftragte für die Diakone und Diakoninnen

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamts beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig tätigen Diakone und Diakoninnen zum oder zur Beauftragten für die Diakone und Diakoninnen. Der Berufszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich. Der Konvent der Diakone und Diakoninnen kann dem Kollegium des Landeskirchenamts Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für die Diakone und Diakoninnen hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt und das Pastoralkolleg zu geben,
- b) auf Wunsch des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fachaufsicht und dem Diakon oder der Diakonin beratend tätig zu werden und
- c) die Geschäftsführung des Konvent der Diakone und Diakoninnen wahrzunehmen.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diakone und Diakoninnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt sind, werden mit ihrem Einverständnis unter Beibehaltung sämtlicher erworbener Rechte und Anwartschaften ab 1. Januar 2013 von der Landeskirche angestellt. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse bei Kirchengemeinden und Propsteien werden in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Anstellung bei der Landeskirche aufgelöst.

(2) Wird in besonderen Fällen das Anstellungsverhältnis bei Kirchengemeinden oder Propsteien über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt, so können den Kirchengemeinden oder Propsteien die Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet werden.

Die Erstattung für Anstellungsverhältnisse in Kirchengemeinden wird letztmalig im Haushaltsjahr 2014 gewährt, für Anstellungsverhältnisse in Propsteien letztmalig im Haushaltsjahr 2016.

(3) Für Diakone und Diakoninnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden, Propsteien oder der Landeskirche angestellt sind, findet § 2 keine Anwendung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Das Nähere, insbesondere zu § 4 Absatz 2, regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz) vom 18. November 2000 (ABl. 2001 S. 5) außer Kraft.

G o s l a r, den 17. November 2012

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Prof. Dr. W e b e r
Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 43 - 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 327)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zul. geä. durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 93

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
2. aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben belegen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.“

2. Artikel 97 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 97

Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen.“

- b) In Buchstabe h werden die Wörter „für den höheren Dienst“ durch die Wörter „für die Abteilungen und Referate des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

4. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchsenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
M e i s t e r

Nr. 44 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 327)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zul. geä. durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.“
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreisvorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, ber. S. 102), zul. geä. durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.“
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein

Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.

2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren vom Landeskirchenamt Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 45 - Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 328)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zul. geä. durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 79 wird die Abschnittsbezeichnung „VIII. Teil - Stadtkirchenverband Hannover“ eingefügt.
3. Nach der Überschrift des Achten Teils werden die §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a

Stadtkirchenverband Hannover

(1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Der Kirchenkreistag des Stadtkirchenverbandes führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.

(3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung, § 18 Abs. 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).

§ 79b

Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover

(1) Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. Die übrigen Superintendents und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.

(2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendents und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden. Ferner entsenden abweichend von § 8 die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder in den Stadtkirchentag.

(3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:

1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperin-

tendentin,

2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintendents und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder.
- (4) Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin führt. Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.
- (5) Alle Superintendents und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereiches wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt; § 58 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gilt für die weiteren Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend. Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.“
4. Die bisherigen Abschnitte VIII. bis X. werden neue Abschnitte IX. bis XI.
 5. § 80 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Stadtkirchenverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover v. 1. Juli 1999 (Amtsbl. S. 162), zul. geä. durch Art. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage v. 7. Dezember 2011 (Amtsbl. S. 263) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Der nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover v. 1. Juli 1999 (Amtsbl. S. 162), zul. geä. durch Art. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage v. 7. Dezember 2011 (Amtsbl. S. 265) zum 1. Januar 2013 gebildete Stadtkirchentag bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in dieser Zusammensetzung mit der Maßgabe bestehen, dass § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 79b Abs. 2 bereits zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 46 - Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 330)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland v. 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zul. geä. durch Art. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften v. 9. Dezember 2009, (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(zu § 4 Absatz 2 KBG.EKD)

Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde. Der Kirchensenat ist oberste Dienstbehörde, soweit er Dienstvorgesetzter ist.“

- In § 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- In § 10 wird die Angabe „den §§ 10 und 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- § 11 wird aufgehoben.
- § 12 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen. Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers v. 9. Januar

1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zul. geä. durch Art. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften v. 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, wird für die entsprechenden kirchlichen Ämter durch Rechtsverordnung geregelt.“

- § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Dienstpostenbewertung

- (1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
 - (2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
 - (3) Für das Land Niedersachsen geltende Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsämter sind nicht anzuwenden.
 - (4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.“
- Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (zu § 5 Absatz 1)

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 6

Kirchensekretär

Besoldungsgruppe 7

Kirchenobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Kirchenhauptsekretär

Besoldungsgruppe 9

Kirchenamtsinspektor
Kircheninspektor

Besoldungsgruppe 10

Kantor - mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A11, A12 und A13

Kantor - mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A11 und A12

Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Kantor - mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10, A12 und A13

Kantor - mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10 und A12

Kirchenamtman

Besoldungsgruppe 12

Kantor - mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10, A11 und A13

Kantor - mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10 und A11

Kirchenamtsrat

Besoldungsgruppe 13

Dozent - an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A14 und A15¹

Kantor - mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10, A11 und A12

Kirchenmusikdirektor - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A14

Kirchenrat²

Kirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt

Kirchenrat - als Leiter oder stellvertretender Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle

¹Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A14 nicht übersteigen.

²Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsrat ist entfallen.

Besoldungsgruppe 14

Dozent - an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A13 und A15¹

Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15

Kantor - mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A10, A11, A12 und A13

Kirchenmusikdirektor - nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A13

Landeskirchenmusikdirektor - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15

Oberkirchenrat²

Oberkirchenrat - als Leiter oder stellvertretender Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15²

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15 oder A16

¹Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum

Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

²Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsoberrat ist entfallen.

Besoldungsgruppe 15

Dozent - an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A13 und A14

Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A14^{1,2}

Landeskirchenmusikdirektor - nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A14

Oberkirchenrat - als Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A14

Oberkirchenrat - als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A14 oder A16

Rektor - des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16

¹Kirchenbeamte auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels „Professor“ gestattet ist.

²Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A14 nach fünfjähriger Tätigkeit, in dem Amt der Besoldungsgruppe A14.

Besoldungsgruppe 16

Oberkirchenrat - als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A14 oder A15

Rektor - des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskirchenamtes - soweit nicht in der Besoldungsgruppe B2

B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskirchenamtes - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16

Besoldungsgruppe 4

Vizepräsident im Landeskirchenamt

Besoldungsgruppe 7

Präsident des Landeskirchenamtes

Artikel 3**Inkrafttreten, Überleitung**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes führen Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsrat“ die neue Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ und Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsoberrat“ die neue Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Im Übrigen führen die Kirchenbeamten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.“

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

**Nr. 47 - Kirchengesetz zur Förderung
der Gleichberechtigung von Frauen
und Männern in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers
(Gleichberechtigungsgesetz - GlbG).
Vom 13. Dezember 2012.
(Kirchl. Amtsbl. S. 332)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Vereinbarkeit von Beruf u. Familie

§ 4 Familiengerechte Arbeitsgestaltung

§ 5 Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben

§ 6 Teilzeit und Beurlaubung

III. Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 7 Verbesserung der Entscheidungsfindung

§ 8 Gremien

§ 9 Diskriminierungsverbot

§ 10 Fördermaßnahmen

§ 11 Stellenausschreibungen

§ 12 Auswahlverfahren

§ 13 Auswahlkriterien

§ 14 Fortbildung

IV. Abschnitt: Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen

§ 16 Bestellung

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

§ 18 Beanstandungsrecht

§ 19 Status

§ 20 Unabhängigkeit

V. Abschnitt: Stabsstelle Gleichstellung

§ 21 Stabsstelle Gleichstellung

§ 22 Dienstliche Stellung der Stabsstelle

§ 23 Aufgaben der Stabsstelle

§ 24 Beteiligung der Stabsstelle

§ 25 Einspruchsrecht der Stabsstelle Gleichstellung

§ 26 Zusammenarbeit

§ 27 Beirat für die Stabsstelle Gleichstellung

§ 28 Bericht vor der Landessynode

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangbestimmungen

Präambel

Die Gottesebenbildlichkeit von Frau und Mann bildet den Ausgangspunkt aller theologischen Aussagen zum Menschen. Gott hat Frau und Mann nicht gleich geschaffen, aber gleichberechtigt. Sie haben nach lutherischem Verständnis gemeinsam Teil am Auftrag Gottes, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Dafür bringen sie ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten im Sinne des Priestertums aller Getauften ein. Es ist die Aufgabe der Landeskirche, auf allen Ebenen kirchlichen Handelns, Frauen und Männer gleichberechtigt die Möglichkeit zu eröffnen, die jeweiligen Ämter und Berufe wahrzunehmen und zu gestalten.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zielsetzung**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. Frauen und Männern in kirchlichen Berufsfeldern eine gleiche Stellung zu verschaffen sowie
2. für Frauen und Männer in kirchlichen Berufsfeldern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und zu erleichtern.

(2) Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen,

1. sind Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer Beruf und Familie vereinbaren können,
2. ist die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und sind gleiche berufliche Chancen herzustellen,
3. werden Frauen und Männer in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

(3) Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.

(4) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte, die Dienststellenleitung und der Referent oder die Referentin der Stabsstelle Gleichstellung arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öf-

fentlichen Rechts und ihre Einrichtungen. Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen, Werke und Dienste können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

(2) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf alle beruflich Beschäftigten.

(3) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Dienstvertragsordnung Anwendung findet, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Auszubildende.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Dienststellen nach § 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz).

(3) Unterrepräsentanz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 40% liegt. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

(4) Bereich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Lohn-, Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppe.

II. Abschnitt: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 4 Familiengerechte Arbeitsgestaltung

Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten in der Dienststelle sollen im Rahmen der gesetzlichen, tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen und soweit die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben es zulässt, so gestaltet werden, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglichst umfassend gewährleistet ist.

§ 5 Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben

Beschäftigten, die Kinder unter 12 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs betreuen, ist auf Verlangen über die für alle Beschäftigten geltenden Regelungen hinaus eine individuelle Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung des Verlangens ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Teilzeit und Beurlaubung

(1) Die Dienststellen sollen dafür sorgen, dass sie ih-

ren Beschäftigten, auch für Vorgesetzten und Leitungsaufgaben, genügend Teilzeitarbeitsplätze anbieten können.

(2) Die Dienststellen sind verpflichtet, Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Ermäßigung der Arbeitszeit beantragen, über die generellen beamten-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Folgen zu beraten.

(3) Wird einem Antrag auf Ermäßigung der Arbeitszeit entsprochen, so soll für die freigewordene Arbeitszeit eine Ersatzkraft angestellt werden, soweit dieses aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und finanzielle Belange oder Vorgaben des Stellenrahmenplanes nicht entgegenstehen.

(4) Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Auslastungstätigkeiten sind vorrangig denjenigen Beschäftigten der Dienststelle anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt worden sind und die Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben.

(5) Den Beschäftigten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, dürfen aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. Eine familienbedingte Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auf Auswahlentscheidungen sowie auf die Möglichkeiten einer Höhergruppierung auswirken.

(6) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

(7) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, so kann für die Dauer der Maßnahme auf Antrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erhöht werden.

III. Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 7 Verbesserung der Entscheidungsfindung

Die Dienststellen sollen sicherstellen, dass in ihre Entscheidungsprozesse weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen einfließen können.

§ 8 Gremien

Bei der Besetzung von Gremien ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachkunde auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für zu wählende Gremien ist auf eine paritätische Repräsentanz zu achten.

§ 9 Diskriminierungsverbot

(1) Weder Frauen noch Männer dürfen durch die Anwendung von Auswahl- und Beurteilungskriterien unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden, soweit dies nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben. § 13 Abs. 4

bleibt unberührt.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien und Verfahren Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können.

§ 10 Fördermaßnahmen

(1) Unterrepräsentanz ist durch Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung und durch die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten abzubauen.

(2) Bei Personalabbau soll darauf geachtet werden, dass sich dadurch die Unterrepräsentanz eines Geschlechts nicht verstärkt.

§ 11 Stellenausschreibungen

(1) In allen Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sind Stellen grundsätzlich auszuschreiben. In der Stellenausschreibung ist das unterrepräsentierte Geschlecht ausdrücklich anzusprechen. Außerdem ist darin auf mögliche Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten von der Ausschreibung abgesehen werden.

(2) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann eine zweite Ausschreibung verlangen, wenn sich keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts beworben hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten Kenntnis über interne Stellenausschreibungen in ihrer Dienststelle erhalten. Dies gilt auch für beurlaubte Beschäftigte, es sei denn, von ihnen ist bekannt, dass sie nicht in den Dienst zurückstreben.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Bereich im Sinne des § 3 Abs. 4 nur aus einer Person besteht.

§ 12 Auswahlverfahren

(1) Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sollen mindestens zur Hälfte Angehörige dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Voraussetzungen erfüllen, bei gleicher Eignung und Befähigung in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

(2) Fragen nach der Familienplanung und Fragen danach, wie die Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sichergestellt wird, sind unzulässig.

§ 13 Auswahlkriterien

(1) Im Auswahlverfahren sind für die Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausschließlich die Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle oder der Laufbahn maßgebend.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Berufstätigkeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(3) Hat sich auf eine teilzeitgeeignete Stelle keine zweite Teilzeitkraft beworben, so darf die Bewerbung der einen Teilzeitkraft aus diesem Grund nur abgelehnt werden, wenn dafür zwingende personalwirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts dürfen bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, bis das unterrepräsentierte Geschlecht in dem jeweiligen Bereich mindestens zu 40% vertreten ist. Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn bei einer oder einem Angehörigen des anderen Geschlechts schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das in Satz 1 genannte Ziel zurücktreten muss, und die durch persönliche Gründe der oder des Angehörigen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht aufgewogen werden.

§ 14 Fortbildung

(1) Frauen und Männer sollen im gleichen Umfang als Leiter und Leiterinnen sowie Referenten und Referentinnen bei Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden.

(2) Beurlaubte Beschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit sind rechtzeitig und umfassend über Fortbildungsmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Frauen oder Männer sind gezielt anzusprechen, um möglichst eine paritätische Besetzung der Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.

(4) Fortbildungsveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, teilnehmen können. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf Antrag die angemessenen nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs erstattet.

IV. Abschnitt: Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen

In jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt werden. Eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter ist nach Maßgabe des § 16 zu bestellen:

a) in den rechtlich nicht selbständigen Verwaltungsstellen, Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche, die Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind und bei denen eine Mitarbeitervertretung besteht,

- b) für die Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

§ 16 Bestellung

(1) Die Dienststelle bestellt mit deren oder dessen Einverständnis die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören und nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind. Das Benehmen mit der Mitarbeitervertretung ist herzustellen. Dies gilt entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen mit der Maßgabe, dass die geschäftsführende Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und den Vertreter oder die Vertreterin bestellt.

(2) Für die Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes bestellt das Landeskirchenamt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und den Vertreter oder die Vertreterin. Das Benehmen mit dem Pastorenausschuss ist herzustellen.

(3) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die jeweilige Bestellung kann aufgehoben werden, soweit der oder die Gleichstellungsbeauftragte oder der Vertreter oder die Vertreterin einverstanden ist. Im Übrigen kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchführung dieses Gesetzes mit und achtet auf die Einhaltung seiner Vorschriften. Er oder sie ist in allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Zu den Maßnahmen nach Satz 2 gehören insbesondere

1. Arbeitszeitregelungen,
2. Teilzeitregelungen,
3. Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
4. Beurlaubungen aus familiären Gründen,
5. Versetzungen, Abordnungen von mehr als drei Monaten, Zuweisungen sowie Personalgestellungen,
6. Grundsätze bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
7. Stellenausschreibungen und der Verzicht auf sie.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus innerhalb seiner oder ihrer Dienststelle zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern und mit Auswirkungen

auf Beruf und Familie äußern.

(2) Für die Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes gehören zu den Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 abweichend von Abs. 1 Satz 3 alle Angelegenheiten, bei denen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Pastorenausschuss zu beteiligen ist.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten bleiben unberührt.

(4) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Dienststelle und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorschlagen.

(5) Dem oder der Gleichstellungsbeauftragten ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Personalakten sowie die anlässlich von Einstellungen getroffenen amtsärztlichen oder psychologischen Feststellungen darf der oder die Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, an Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilzunehmen.

(6) Beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.

(7) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte richtet bei Bedarf Sprechzeiten ein. Er oder sie kann mindestens einmal jährlich in der Mitarbeiterversammlung der Beschäftigten berichten.

(8) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Dienststellenleitung mindestens im Abstand von zwei Jahren über die Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter. Er oder sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Dienststellenleitung. Zusätzlich berichtet der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises dem Kirchenkreistag im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.

(9) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann mit der Dienststellenleitung eine Vereinbarung über die Wahrnehmung seiner oder ihrer Tätigkeiten treffen.

§ 18 Beanstandungsrecht

Hält der oder die Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 für unvereinbar mit diesem Gesetz, so kann er oder sie diese Maßnahme binnen einer Woche nach Unterrichtung gegenüber der Dienststellenleitung beanstanden. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist verkürzen. Eine Maßnahme darf nicht

vollzogen werden, solange der oder die Gleichstellungsbeauftragte sie noch beanstanden kann. Im Fall der Beanstandung hat die Dienststelle unter Beachtung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zu der erneuten Entscheidung darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber dem oder der Gleichstellungsbeauftragten zu begründen. Wird der oder die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 beteiligt, so kann er oder sie verlangen, dass der Vollzug der Maßnahme bis zum Ablauf einer Woche nach seiner oder ihrer Unterrichtung ausgesetzt wird. Wenn er oder sie die Maßnahme beanstandet, gelten die Sätze 4 bis 6.

§ 19 Status

(1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte übt sein oder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Dem oder der Gleichstellungsbeauftragten ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren.

(3) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Wahrnehmung der Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten ohne Minderung der Bezüge, des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Vergütungen ganz oder teilweise zu entlasten. Die Entlastung beträgt mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Entlastung. Der Vertreter oder die Vertreterin der oder des Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. Auf den gemeinsamen Antrag der oder des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters ist die Dienststelle verpflichtet, die Entlastung auf beide Personen aufzuteilen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten. Ihm oder ihr und ihrem oder seinem Vertreter oder ihrer oder seiner Vertreterin ist im angemessenen Umfang Gelegenheit zur Fortbildung in allen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachthemen zu geben.

(5) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleichem Umfang geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung. Der Vertreter oder die Vertreterin unterfällt diesem Schutz nur, wenn er oder sie im Einvernehmen mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernimmt.

(6) Personen, die als Gleichstellungsbeauftragte oder

Gleichstellungsbeauftragter tätig sind, sind zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder die Angelegenheit von der Dienststellenleitung oder der betroffenen Person für vertraulich erklärt worden ist. Die Verpflichtung ist bei der Amtsübernahme gegenüber der Dienststellenleitung zu bekräftigen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20 Unabhängigkeit

Bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben sind der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin an Weisungen nicht gebunden.

V. Abschnitt: Stabsstelle Gleichstellung

§ 21 Stabsstelle Gleichstellung

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers richtet im Landeskirchenamt eine Stabsstelle Gleichstellung ein und sorgt für eine angemessene Personal-, Sach- und Finanzausstattung.

(2) Das Landeskirchenamt beruft den Referenten oder die Referentin der Stabsstelle Gleichstellung für die Dauer von 6 Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 22 Dienstliche Stellung der Stabsstelle

Der Referent oder die Referentin der Stabsstelle ist unmittelbar dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes zugeordnet. Er oder sie ist von fachlichen Weisungen frei.

§ 23 Aufgaben der Stabsstelle

(1) Die Stabsstelle Gleichstellung fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrags und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Sie berät die kirchenleitenden Gremien zu gleichstellungs- und familienspezifischen Anliegen.

(2) In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:

- a) für die in Artikel 105 Abs. 1 Buchstaben e, f, k, und p der Kirchenverfassung genannten Personen,
- b) für die Mitglieder der Landessynode und des Kirchenrates.

Die §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 24 Beteiligung der Stabsstelle

(1) Die Stabsstelle Gleichstellung wirkt mit bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben. Sie wird bereits in der Planungsphase und bis zur Entscheidungsfindung beteiligt.

(2) Die Stabsstelle kann Maßnahmen anregen. Im

Rahmen ihrer Aufgabenstellung wirkt sie beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit.

§ 25 Einspruchsrecht der Stabsstelle Gleichstellung

Ist die Stabsstelle Gleichstellung der Auffassung, dass Maßnahmen und eine Unterlassung gegen dieses Gesetz verstoßen, so kann sie innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle Einspruch erheben. Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die getroffene Entscheidung gegenüber der Stabsstelle Gleichstellung schriftlich zu begründen.

§ 26 Zusammenarbeit

(1) Die Stabsstelle Gleichstellung berät und qualifiziert die Gleichstellungsbeauftragten. Sie koordiniert und leitet Projektgruppen.

(2) Die Stabsstelle Gleichstellung arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

§ 27 Beirat für die Stabsstelle Gleichstellung

(1) Das Landeskirchenamt beruft den Beirat auf Vorschlag der Stabsstelle Gleichstellung für die Dauer von 3 Jahren.

(2) Dem Beirat gehören 8 Mitglieder an. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Die Geschäfte des Beirats führt die Stabsstelle.

(4) Der Beirat unterstützt und begleitet die inhaltliche Arbeit der Stabsstelle.

(5) Bei der Besetzung der Stelle der Referentin oder des Referenten der Stabsstelle ist der Beirat zu beteiligen.

§ 28 Bericht vor der Landessynode

Die Stabsstelle Gleichstellung berichtet der Landessynode im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Fassung vom 1. Januar 2000, aufgehoben.

(2) Eine nach den Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleibt, wenn sie damit einverstanden ist, Gleichstellungsbeauftragte. Ihre

Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte nach diesem Gesetz beginnt an dem Tag, an dem sie ihr Einverständnis erklärt hat. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet mit dem Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren gemäß § 16 Abs. 3 oder mit der Entscheidung der Dienststelle gemäß § 15 Satz 1, keine Gleichstellungsbeauftragte oder keinen Gleichstellungsbeauftragten nach diesem Gesetz zu bestellen.

(3) Wenn eine Gleichstellungsbeauftragte nicht Gleichstellungsbeauftragte nach diesem Gesetz werden möchte, endet ihre Amtszeit mit dem Zugang ihrer Erklärung bei der Dienststelle. In Dienststellen nach § 15 Satz 2 ist in diesem Fall unverzüglich eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter nach Maßgabe des § 16 zu bestellen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass in den Dienststellen nach § 15 Satz 2 bisher keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt sind.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 48 - Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG). Vom 13. Dezember 2012. (Kirchl. Amtsbl. S. 340)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Visitation ist ein geschwisterlicher Besuchsdienst. Sie ist durch eine Grundhaltung der Wertschätzung und Ermutigung bestimmt. Für diese Haltung tragen Visitierende und Visitierte gemeinsam die Verantwortung.

(2) Die Visitation ist eine Leitungsaufgabe der Kirche. Sie nimmt wahr, wie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird und Gestalt gewinnt.

(3) Die Visitation ist eine Aufgabe der Kirchenordnung. Sie bringt die Zugehörigkeit der konkreten Gemeinde zur Kirche Jesu Christi zum Ausdruck und stellt die Kirchengemeinde in den regionalen und überregionalen Zusammenhang der Landeskirche.

(4) Die Visitation hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie soll die Arbeit und das geistliche Leben in Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften wahrnehmen.
2. Sie dient dazu, Ziele der Arbeit zu formulieren, die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu mes-

sen und Planungen an diesen Zielen auszurichten, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

3. Sie dient dazu festzustellen, ob die Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften die in der Landeskirche geltenden Ordnungen beachten.
4. Die Visitation dient ferner dazu, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche einen Überblick über das kirchliche Leben zu verschaffen und ihnen Grundlagen für ihr Planen und Handeln zu geben.

§ 2 Anordnung der Visitation

(1) In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden in der Regel alle sechs Jahre Visitationen statt. In besonderen Fällen kann der Visitor oder die Visitorin eine außerordentliche Visitation durchführen.

(2) Für andere kirchliche Körperschaften sowie für Werke, Einrichtungen und Dienste, die unabhängig von ihrer Rechtsform kirchliche Aufgaben erfüllen und der Landeskirche zugeordnet sind, kann der Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Visitationen anordnen. Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist zur Anordnung der Visitation ein Antrag dessen, der die Visitation begehrt, erforderlich; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.

(3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 3 Gemeinsame Visitation

Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.

§ 4 Visitierende

(1) Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. Die Kirchenkreise visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung der Visitorin oder des Visitors bleibt unberührt.

(4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt.

§ 5 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.

(2) Zu einzelnen Bereichen haben die jeweils zuständigen Personen und Stellen Fachberichte zu erstellen und rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen.

(3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(4) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitation der Kirchenkreise und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen der Kirchenkreise sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden.

§ 6 Gespräche

(1) Die Visitierenden erörtern mit den jeweiligen Organen, den Pastoren und Pastorinnen sowie den Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeindeberichte, Fachberichte und die Beobachtungen während der Visitation. Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Visitationsteam angehören, sollen an Gesprächen mit dem Kirchenvorstand teilnehmen. In Patronatsgemeinden kann auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.

(2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.

(3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.

(4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der jeweiligen Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitationen in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Visitationsbericht

(1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.

(2) Nach der Visitation in den Kirchengemeinden, in denen ein Superintendent oder eine Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, und nach der Visitation in den

Kirchenkreisen berichtet der Visitor oder die Visitorin dem Landeskirchenamt, nach der Visitation gemäß § 2 Absatz 2 dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof oder der Landesbischöfin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin

Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 9 Folgegespräch

(1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Im Zusammenhang mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche zu führen und Beurteilungen der Pastoren und Pastorinnen vorzunehmen.

(2) Nach der Visitation eines Kirchenkreises und nach Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sind entsprechende Gespräche zu führen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Das Nähere über Art, Umfang und Verlauf der Visitationen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchenenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 49 - 32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 27. November 2012. (KABl. S. 321)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung Vom 27. November 2012

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2010 (KABl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Urkunde über den Beschluss des Landeskirchenamtes ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ist im Falle von Absatz 3 vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, regelt das Landeskirchenamt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke, Erbbaurechte oder andere dingliche Rechte der Kirchengemeinden oder ortskirchlichen Stiftungen übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten

des Beschlusses des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke, Erbbaurechte oder anderen dinglichen Rechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.“

2. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hilfspfarrern“ gestrichen und zwischen den Wörtern „Pfarrern“ und „Pfarrverwaltern“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 91 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Rechte des geistlichen Standes“ durch die Wörter „Rechte aus der Ordination“ ersetzt.
4. Artikel 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände erzielt werden“ gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Können bei getrennter Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände keine übereinstimmenden Beschlüsse erzielt werden, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.“
5. In Artikel 65 Absatz 3 wird das Wort „Marburg-Stadt“ jeweils durch das Wort „Marburg“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 6. Dezember 2012

Dr. H e i n
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 50 - Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) -1. Dienstrechtsänderungsgesetz- Vom 24. November 2012. (ABl. S. 9)

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (PfdG.Pfalz)

§ 1 In-Geltung-Setzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.

§ 2 Ordination (zu §§ 1, 3 bis 7 PfdG.EKD)

- (1) Das Gesetz über die Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und das Gesetz über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin gehen diesem Gesetz vor.
- (2) Das Recht, gemäß dem Gesetz über die Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch andere Personen als Pfarrerinnen und Pfarrer zu ordinieren, bleibt unberührt.
- (3) Soweit die Kirchenpräsidentin Theologin oder der Kirchenpräsident Theologe ist, behält sie oder er die Rechte des geistlichen Standes und untersteht insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für die geistlichen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Amt im Landeskirchenrat übertragen wurde.
- (4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist auch im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bekannt zu machen.

§ 3 Probendienst (zu § 9 PfdG.EKD)

- (1) Die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung hat, wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Höchstalters-

grenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 4 Anstellungsfähigkeit (zu §§ 16, 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

Eine Entscheidung über die Anerkennung der durch Dritte zuerkannten Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist im Einzelfall zu treffen.

§ 5 Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (zu § 19 PfdG.EKD)

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Höchstaltersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

§ 6 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 PfdG.EKD)

- (1) Die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch Wahl oder Ernennung unwiderruflich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Pfarrstellen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder im Landeskirchenrat können auf Zeit verliehen werden. Die Besetzung einer solchen Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung im Benehmen mit den kirchlichen Einrichtungen, deren Belange durch die Beauftragung erheblich berührt werden.
- (3) Haben zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Pfarrstelle inne, so erstreckt sich der Verlust der Pfarrstelle, der in der Person oder dem Verhalten der oder des einen begründet ist, auch auf die andere oder den anderen. Dies gilt entsprechend, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den Ruhestand tritt oder das Dienstverhältnis endet.
- (4) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer können auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer oder seiner übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Dekanin oder der Dekan sind zuvor zu hören.

§ 7 Parochialrecht zu § 28 PfdG.EKD)

Die §§ 8, 25 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und andere landeskirchliche Bestimmungen über das Parochialrecht gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 8 Beichtgeheimnis (zu § 30 PfdG.EKD)

- (1) Die Pfarrerin und der Pfarrer haben das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Die Wahrung des Beichtgeheimnisses steht unter dem Schutz der Kirche.

(3) Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was der Pfarrerin oder dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

(4) § 30 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 9 Mandatsbewerbung (zu § 35 PfdG.EKD)

Abweichend von § 35 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gelten die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10 Dienstwohnungspflicht (zu § 38 Abs. 1 PfdG.EKD)

In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer weiterhin in ihrem oder seinem Amtsbereich wohnt.

§ 11 Ehe und Familie (zu § 39 Abs. 1 PfdG.EKD)

Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Pfarrdienst nicht zu vereinbaren.

§ 12 Kein Verfahren wegen Lehrpflichtverletzung (zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

§ 45 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Dies gilt auch insoweit, als in den §§ 5 Abs. 1 Nr. 8, 61 Abs. 5 und 117 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD auf eine Lehrbeanstandung Bezug genommen wird.

§ 13 Beihilfe (zu § 49 PfdG.EKD)

Die Beihilfevorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Dienstfreier Tag (zu § 52 PfdG.EKD)

Abweichend von § 52 PfdG.EKD darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Dienstbereich einmalig für einen Zeitraum von weniger als 36 Stunden im Laufe einer Woche verlassen, ohne dafür Urlaub beantragen zu müssen. Dies gilt nicht unmittelbar vor oder nach einem Urlaub. Die Pflicht, für Vertretung zu sorgen, bleibt unberührt. Ist keine Vertretung gewährleistet, bleibt die Pflicht, erreichbar zu sein, unberührt.

§ 15 Erholungs- und Sonderurlaub: Ermächtigung (zu § 53 Abs. 4 PfdG.EKD)

Das Nähere zum Erholungs- und Sonderurlaub regelt

eine Rechtsverordnung, welche die Kirchenregierung erlässt.

§ 16 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (zu § 54 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden statt der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelungen die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD tritt der Verlust der Stelle in der Regel nach 12 Monaten ein.

§ 17 Keine Beurteilungen (zu § 56 PfdG.EKD)

§ 56 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt nicht für ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 18 Zuständigkeit für Aufsicht (zu §§ 58 bis 60 PfdG.EKD)

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und die Pfarrer führt der Landeskirchenrat; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bleibt unberührt.

§ 19 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (zu § 69 PfdG.EKD)

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden staatlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 20 Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD)

(1) Steht die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages im Dienst des Staates oder einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, so verbleibt sie oder er in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie oder er erfüllt den Auftrag im Sinne der landeskirchlichen Ordnung und untersteht insoweit der Dienstaufsicht der Landeskirche. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer neben der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflicht sich am Leben der Gemeinde beteiligt und zu kirchlichen Diensten bereit ist. Sie oder er bleibt berechtigt, sich um eine landeskirchliche Stelle zu bewerben.

Der kirchliche Auftrag kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers eine solche Maßnahme notwendig macht. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Landeskirche kann eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit ihrer oder seiner Zustimmung für den hauptamtlichen Dienst bei einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Rechtsträger oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung beurlauben, wenn der kirchliche Rechtsträger oder die sons-

tige kirchliche Einrichtung die Besoldung und Versorgung entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz sicherstellt.

Ist der selbstständige kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung hierzu nicht im Stande, so kann die Landeskirche von der Anwendung des Satzes 1 absehen. Der kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Besoldung oder zur Versorgung beizutragen. Hierüber treffen die Landeskirche und der selbstständige kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung vor der Beurlaubung eine Vereinbarung.

§ 21 Altersteildienst und Sabbatzeit (zu § 71 PfdG.EKD)

Für den Altersteildienst und die Sabbatzeit finden die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung.

§ 22 Beurlaubung und Ordinationsrechte (zu § 75 Abs. 2 PfdG.EKD)

Gleichzeitig mit der Bewilligung der Beurlaubung muss entschieden werden, ob die Rechte aus der Ordination belassen werden oder ruhen.

§ 23 Beendigung der Beurlaubung oder des Teildienstes (zu § 76 Abs. 3 PfdG.EKD)

§ 76 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 24 Abordnung (zu § 77 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) § 77 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Abweichend von § 77 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist bei einer Abordnung im Ganzen von insgesamt länger als drei Monaten eine Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erforderlich.

§ 25 Versetzung (zu § 79 Abs. 2, 3 PfdG.EKD)

(1) § 79 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Ein besonderes kirchliches Interesse an einer Versetzung i.S.d. § 79 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD liegt auch vor,

- a) wenn die oder der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört oder
- b) wenn die Ehe der Pfarrerin oder des Pfarrers aufgelöst (Scheidung, Nichtigkeit, Aufhebung) wurde.

(3) Vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 und

4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Monaten um eine andere Stelle zu bewerben. Die Entscheidung über die Bewerbung soll innerhalb weiterer drei Monate getroffen werden.

(4) § 79 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die keine Pfarrstelle innehaben.

§ 26 Versetzungsverfahren (zu § 80 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde oder die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Presbyterium liegt insbesondere vor, wenn das verstärkte Presbyterium die Versetzung in einer Sitzung unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans beantragt.

§ 27 Regelmäßiger Stellenwechsel (zu § 81 PfdG.EKD)

§ 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 28 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 82 PfdG.EKD)

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sich auf eine Stelle im Kirchenbeamtenverhältnis bewirbt.

§ 29 Versetzung in den Wartestand (zu § 83 PfdG.EKD)

(1) Die Absätze 2 und 3 des § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in den Wartestand versetzt, wenn in den Fällen des § 79 Abs. 2 Nr. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorübergehend keine Möglichkeit besteht, die Pfarrerin oder den Pfarrer zu versetzen.

§ 30 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand (zu § 85 Abs. 2 PfdG.EKD)

§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 31 Ruhestand, Regelaltersgrenze (zu §§ 87 und 88 PfdG.EKD)

(1) Für den Eintritt in den Ruhestand vor und bei Erreichen der Regelaltersgrenze sowie für die Festlegung der Regelaltersgrenze gelten die jeweiligen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf

des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nicht Folge leisten, ohne sich fristgemäß um eine Stelle zu bewerben.

§ 32 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (zu § 91 PfdG.EKD)

Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit sind in der Regel zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachten zu Grunde zu legen.

§ 33 Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand (zu § 92 Abs. 2 PfdG.EKD)

§ 92 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 34 Entlassung auf Antrag (zu § 100 Abs. 3 PfdG.EKD)

§ 100 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 35 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung (zu § 101 PfdG.EKD)

Scheidet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf ihren oder seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche aus und geht sie oder er nicht in einen anderen kirchlichen Dienst über, so kann ihr oder ihm ein finanzieller Beitrag für eine beabsichtigte Umschulung gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer die Entlassung zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens beantragt hat.

§ 36 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 PfdG.EKD)

§ 105 Abs. 3 Nr. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 37 Leistungsbescheid (zu § 106 PfdG.EKD)

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides

zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenrat angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Der Landeskirchenrat bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 38 Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (zu § 107 PfdG.EKD)

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und der Pfarrer bei der Regelung des Dienstrechts allgemein durch Rechtsvorschrift und auf Antrag bei Maßnahmen, die einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nachteilig sind oder werden können, wird eine Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer gebildet. Das Nähere regelt das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

§ 39 Privatrechtliches Dienstverhältnis (zu § 108 PfdG.EKD)

(1) Die Kirchenregierung kann der Theologin oder dem Theologen im privatrechtlichen Dienstverhältnis die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ verleihen.

(2) Die Kirchenregierung kann der Theologin oder dem Theologen im privatrechtlichen Dienstverhältnis das Bewerbungsrecht verleihen. Die §§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend ist das allgemein für die Beschäftigten der Landeskirche geltende Recht sinngemäß anzuwenden.

§ 40 Kein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (zu §§ 109, 2 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD)

Die §§ 109, 2 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

§ 41 Kein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (zu §§ 111 bis 114, 2 Abs. 2 Nr. 3 PfdG.EKD)

Die §§ 111 bis 114, 2 Abs. 2 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Kandidaten für den Pfarrdienst und der Pfarrer im Probendienst

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Kandidaten für den Pfarrdienst und der Pfarrer im Probendienst vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 54), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14. Mai 1998 (ABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Kandidaten für den Pfarrdienst“ werden durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und der Pfarrer im Probedienst“ werden gestrichen.
2. Die Zwischenüberschriften im Gesetz „Allgemeines“ vor § 1, „Kandidaten für den Pfarrdienst“ vor § 2, „Pfarrer im Probedienst“ vor § 10, „Gemeinsame Vorschriften“ vor § 15 und „Schlussvorschriften“ vor § 17 werden gestrichen.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.“
4. In § 2 wird folgender Absatz 4 angehängt:

„(4) Die zum Vorbereitungsdienst Zugelassenen führen die Dienstbezeichnung „Vikarin“ oder „Vikar“.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Das Wort „Sie“ am Anfang von Satz 1 wird durch die Wörter „Die Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kandidaten für den Pfarrdienst“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Kandidaten für den Pfarrdienst“ werden ersetzt durch die Wörter „der Vikarin oder des Vikars“.
 - bb) Die Angabe „§ 52 des Pfarrerdienstgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 44 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
7. In § 6 werden die Wörter „Kandidaten für den Pfarrdienst“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Kandidaten für den Pfarrdienst“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
9. Die §§ 10 bis 14 werden aufgehoben.
10. Die §§ 15 bis 18 werden zu §§ 10 bis 13.
11. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe

„§ 35 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Kandidaten für den Pfarrdienst“ werden durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „, bei Pfarrern im Probedienst die regelmäßige Dauer des Probedienstes,“ werden gestrichen.

12. Im neuen § 11 wird die Angabe „§§ 5, 7 und 14“ ersetzt durch die Angabe „§§ 5 und 7“.

Artikel 3

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG) in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung - Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b neu eingefügt:

„Besoldung in besonderen Fällen

§ 17a

Das Wartegeld wird in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, das der Pfarrerin oder dem Pfarrer zustehen würde, wenn sie oder er zu Beginn des Wartestandes in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der zuletzt bezogenen Dienstbezüge. Die Zeit im Wartestand gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

§ 17b

Für die Besoldung im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Ermächtigung

(1) Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfDG.EKD) unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch Artikel 1 dieses Gesetzes bekannt machen.

(2) Der Landeskirchenrat ist befugt, das Gesetz über die Rechtsstellung der Kandidaten für den Pfarrdienst und der Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst und das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen in inklusiver

Sprache in der jeweiligen Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen.

Artikel 5

In- und Außer-Kraft-treten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (Abl. S.

142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2010 (Abl. S. 228), außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 24. November 2012

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 51 - Kirchliches Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts. Vom 27. November 2012. (Abl. S. 269)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 67 S. 527), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPFG)“

2. Die Zwischenüberschrift „Erster Abschnitt Einleitende Bestimmungen“ wird aufgehoben.

3. § 1 wird aufgehoben.

4. § 2 wird zu § 1 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 (Zu § 2 PfdG.EKD)
Arten des Dienstverhältnisses“.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.

5. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 (Zu § 4 Absatz 4 und 5 PfdG.EKD)
Ordination“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpflichtungserklärung lautet: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der

heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

6. § 4 wird zu § 37 und wie folgt gefasst:

„§ 37 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. a) erwarten lässt, dass er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und dazu seine Bereitschaft wie folgt schriftlich erklärt: ‘Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.’
- b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.

2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst bestanden hat, und

3. ein Vorpraktikum für Theologiestudenten abgeleistet hat,
4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann abgesehen werden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nur, wenn die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen ist.“

7. § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird zu § 1 Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) In den ständigen Pfarrdienst (Absatz 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PfdG.EKD nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.“

9. § 7 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (Zu § 17 Absatz 2 PfdG.EKD)
Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 2 Abs. 5)“ wird durch die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. a) erwarten lässt, dass er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und dazu seine Bereitschaft wie folgt schriftlich erklärt: ‘Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.’“

b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.“

10. § 8 wird zu § 2 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr

wird öffentlich bestätigt, dass der Ordinierte zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.“

10a. § 9 wird aufgehoben.

11. § 10 wird zu § 38 und wie folgt gefasst:

„§ 38 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Form der Begründung des Dienstverhältnisses im Vorbereitungsdienst

(1) Das Dienstverhältnis eines unständigen Pfarrers im Vorbereitungsdienst wird durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats begründet, die dem Pfarrer zuzustellen ist. Die Verfügung soll den Zeitpunkt enthalten, an welchem das Dienstverhältnis beginnt.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis im Vorbereitungsdienst beginnt mit dem in der schriftlichen Verfügung nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt das Dienstverhältnis am Ersten des Monats, in dem die Verfügung nach Absatz 1 zugestellt wird.“

12. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

13. § 13 wird zu § 5 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5 (Zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)
Der Dienstauftrag des Pfarrers“.

14.

a) §§ 14 bis 15 werden aufgehoben.

b) § 16 wird zu § 8a und wie folgt gefasst:

„§ 8a (Zu § 26 Absatz 4 PfdG.EKD)
Gemeinschaft der Pfarrer

Bei Ausscheiden aus einem bestimmten Dienst hat der Pfarrer alles zu vermeiden, was die Arbeit seines Nachfolgers erschweren könnte. Ebenso wird er nach Übernahme eines Dienstes auf Arbeit und Ansehen seines Vorgängers Rücksicht nehmen.“

c) §§ 17 bis 22 werden aufgehoben.

15. § 23 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD)
Eingeschränkter Dienstauftrag“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 23a wird zu § 24 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 24 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD)
Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag“.

17. § 23 b wird zu § 25 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 25 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags“.

18. § 23 c wird zu § 30 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 30 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)
 Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch
 ein Theologenehepaar“.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3“ durch
 die Angabe „§ 23 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3
 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3 Satz
 1 WürttPFG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 37 Abs. 2)“ ge-
 strichen.
- 19.** § 23 d wird zu § 31 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 31 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)
 Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle“.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Würt-
 tembergisches Pfarrergesetz“ durch die Angabe
 „§ 23 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Würt-
 tembergisches Pfarrergesetz“ durch die Angabe
 „§ 10 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Würt-
 tembergisches Pfarrergesetz“ durch die Angabe
 „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.
- 20.** §§ 23 e und 24 werden aufgehoben.
- 21.** § 25 wird zu § 39 und wie folgt gefasst:
 „§ 39 (Zu §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 3 und 7
 PfdG.EKD) Dienstbezeichnungen
- (1) Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst führen
 die Dienstbezeichnung ‚Vikar(in)‘, unständige Pfarrer
 im Vorbereitungsdienst besonderer Art führen die
 Dienstbezeichnung ‚Pfarrer(in) in Ausbildung‘.
- (2) Der Inhaber einer Pfarrstelle, mit der das Dekana-
 tamt verbunden ist, führt die Dienstbezeichnung
 ‚Dekan(in)‘.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Landesbischof den
 Titel ‚Pfarrer(in)‘ an Ordinierte auch ohne Übertra-
 gung einer Pfarrstelle verleihen.
- (4) In den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre
 letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz ‚im Warte-
 stand‘.
- 22.** § 26 wird aufgehoben.
- 23.** § 27 wird zu § 12 und wie folgt gefasst:
 „§ 12 (Zu § 36 PfdG.EKD) Orden und Ehrenzeichen
 Der Pfarrer bedarf zur Annahme von staatlichen Orden
 und Ehrenzeichen der Genehmigung des Oberkirchen-
 rats.“
- 24.** § 28 wird zu § 14 und die Überschrift wie folgt
 gefasst:
 „§ 14 (Zu § 37 Absatz 2 PfdG.EKD) Erkrankung“.
- 25.** § 29 wird § 15 und wie folgt gefasst:
 „§ 15 (Zu § 41 PfdG.EKD)
 Übergabe dienstlicher Unterlagen

Die Übergabe ist von der für die unmittelbare Dienst-
 aufsicht zuständigen Stelle zu überwachen und in einer
 Niederschrift zu beurkunden. Stirbt ein Pfarrer, so hat
 sich sein Vertreter um die ordnungsgemäße Übergabe
 zu bemühen.“

26. Die Zwischenüberschrift „Zweiter Unterabschnitt
 Gemeindepfarrer“ wird aufgehoben.

27. § 30 wird zu § 8 und die Überschrift wie folgt ge-
 fasst:

„§ 8 (Zu §§ 25 Absatz 4, 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz
 4 PfdG.EKD) Dienstauftrag des Gemeindepfarrers“.

28. § 31 wird zu § 10 und die Überschrift wie folgt
 gefasst:

„§ 10 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) Parochialrechte“.

29. § 32 wird zu § 9 und die Überschrift wie folgt ge-
 fasst:

„§ 9 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) Kanzelrecht“.

30. § 33 wird zu § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13 (Zu §§ 37 Absatz 1, 38 Absatz 4 PfdG.EKD)
 Erreichbarkeit, Dienstwohnung

(1) Dies gilt nicht, wenn er aus dienstlichen Gründen
 abwesend ist oder wenn ihm Dienstbefreiung oder Er-
 holungsurlaub erteilt ist. In diesen Fällen muss für
 Vertretung gesorgt sein.

(2) Der Oberkirchenrat kann eine Räumungsfrist ge-
 wahren und eine angemessene Nutzungsentschädi-
 gung festsetzen.“

31. Die Zwischenüberschrift „Dritter Unterabschnitt
 Dekane und Pfarrer mit Sonderaufträgen“ wird auf-
 gehoben.

32. § 34 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 (Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD) Dekane“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 45)“ ge-
 strichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 30 bis 33“ durch
 die Angabe „§§ 8 bis 10 und 13 WürttPFG“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch
 die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

33. § 35 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 (Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD)
 Pfarrer mit Sonderaufgaben“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33“ durch die An-
 gabe „§ 13 WürttPFG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch
 die Angabe „§ 8 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch
 die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Angaben „§ 34 Abs. 7 Satz
 2 und 3“ und „§ 23 e“ durch die Angaben „§ 5 Abs.
 7 Satz 2 und 3 WürttPFG“ und „§ 109 PfdG.EKD“
 ersetzt.

34. Die Zwischenüberschrift „Vierter Unterabschnitt Schutz und Fürsorge“ wird aufgehoben.

35. § 36 wird zu § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18 (Zu § 54 Absatz 1 PfdG.EKD)
Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf Pfarrerinnen sind die für Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die sich aus der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes ergebenden Besonderheiten werden durch Verordnung geregelt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Erziehungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

36. §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

37. § 39 wird zu § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17 (Zu § 53 PfdG.EKD) Tagungsurlaub

Pfarrern soll für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.“

38. § 40 wird aufgehoben.

38a. § 41 wird zu § 32a und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32a (Zu § 96 PfdG.EKD) Dienstzeugnis“.

39. § 42 wird zu § 34 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (Zu § 107 PfdG.EKD) Pfarrervertretung“.

40. § 43 wird zu § 33 und wie folgt gefasst:

„§ 33 (Zu § 105 PfdG.EKD)
Rechtsschutz, Vorverfahren

(1) Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis unmittelbar betreffenden Entscheidungen zu hören. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die die Pfarrerschaft insgesamt oder einen aufgrund allgemeiner Merkmale bestimmten Teil der Pfarrerschaft betreffen.

(2) Dem Pfarrer wird Rechtsschutz gewährt nach Maßgabe des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts, des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes und gemäß Absatz 3.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insofern werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

(4) Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme vom Oberkirchenrat getroffen worden ist.

(5) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt.“

41. § 44 wird aufgehoben.

42. § 44a wird aufgehoben.

43. § 45 wird zu § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20 (Zu § 58 PfdG.EKD) Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.

(2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über Gemeinde- und Bezirkspfarrer sowie über unständige Pfarrer, die im Dekanatsbezirk ein Pfarramt selbständig verwalten, liegt beim Dekanatamt. Im Übrigen wird die unmittelbare Dienstaufsicht über unständige Pfarrer vom zuständigen Pfarrer ausgeübt.“

44. § 45a wird zu § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21 (Zu § 60 PfdG.EKD)

Vorübergehende Untersagung der Dienstaufübung

Zuständig für die Anordnung ist der Oberkirchenrat. In Fällen, die eine sofortige Regelung erfordern, kann die Anordnung vorläufig durch den Dekan getroffen werden, der durch unverzügliche Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen hat.“

45. § 45 b wird zu § 19 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19 (Zu § 56 PfdG.EKD) Dienstliche Beurteilung“.

46. §§ 46 bis 48 werden aufgehoben.

47. § 49 wird zu § 16 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (Zu § 45 PfdG.EKD)
Verletzung der Lehrverpflichtung“.

48. Die Zwischenüberschriften „Fünfter Abschnitt: Veränderung des Dienstverhältnisses“ und „Erster Unterabschnitt Beurlaubung“ werden aufgehoben.

49. §§ 50 und 51 werden aufgehoben.

50. § 52 wird zu § 22 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 (Zu § 70 PfdG.EKD) Freistellung“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „der § 50 Abs. 2“ durch die Angabe „der §§ 69 und 71 PfdG.EKD“ ersetzt.

51. § 53 wird zu § 28 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28 (Zu § 76 PfdG.EKD)
Beendigung der Beurlaubung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden die Angaben „(§ 59 Abs. 2)“ und „§ 59 Abs. 3“ durch die Angaben „(§ 52 Abs. 2 WürttPFG)“ und „§ 52 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

52. § 53a wird zu § 26 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26 (Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD) Sabbatzeit“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

53. Die Zwischenüberschrift „Zweiter Unterabschnitt

Stellenwechsel, Versetzung und Abordnung“ wird aufgehoben.

54. § 54 wird zu § 47 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 47 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)
Stellenberatung“.

55. § 55 wird zu § 48 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Versetzung
auf eine bewegliche Pfarrstelle“.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

56. § 56 wird zu § 49 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 49 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer“.

57. § 56a wird zu § 29 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (Zu § 77 PfdG.EKD) Abordnung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

58. Die Zwischenüberschrift „Dritter Unterabschnitt Wartestand“ wird aufgehoben.

59. § 57 wird zu § 50 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)
Inhaltliche Voraussetzungen für die Versetzung in
den Wartestand“.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. er ohne die nach § 39 Abs. 2 PfdG.EKD erforderliche Ausnahme heiratet.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Worte „außer im Falle des § 21 Abs. 6“ gestrichen.

bb) Die Angaben „(§ 23 Abs. 1)“, „(§ 23 b Abs. 3 oder § 23 d Abs. 3)“, „(§§ 35 Abs. 4 Satz 4 und 55)“ und „(§ 53 Abs. 1)“ werden durch die Angaben „(§ 23 Abs. 1 WürttPFG)“, „(§ 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 WürttPFG)“, „(§§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 48 WürttPFG)“ und „(§ 76 Abs. 3 Satz 1 PfdG.EKD)“ ersetzt.

60. § 58 wird zu § 51 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)
Verfahrensrechtliche Voraussetzungen bei Ver-
setzung in den Wartestand“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 21 Abs. 6 sowie des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.

61. § 59 wird zu § 52 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Rechte und
Pflichten des Pfarrers im Wartestand“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 6“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.

62. § 59a wird zu § 53 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)
Einstellung der Bezüge“.

b) Die Angabe „§§ 53 oder 59“ wird durch die Angabe „§§ 28 oder 52 WürttPFG“ ersetzt.

63. § 60 wird zu § 54 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54 (Zu § 118 Absatz 7)
Beendigung des Wartestands“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61 ff.“ durch die Angabe „§§ 87 ff. PfdG.EKD“ ersetzt.

64. Die Zwischenüberschrift „Vierter Unterabschnitt Ruhestand“ wird gestrichen.

65. §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

66. § 63 wird zu § 55 und wie folgt gefasst:

„§ 55 (Zu §§ 118 Absatz 7, 89 Absatz 1 PfdG.EKD)
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen
Dienstunfähigkeit

(1) Ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.“

67. § 64 wird aufgehoben.

68. § 64a wird zu § 46 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46 (Zu § 118 Absatz 5 PfdG.EKD)

Vorruhestand“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87 PfdG.EKD“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „ein Freihalbjahr (§ 53a)“ durch die Angabe „eine Sabbatzeit (§ 26 WürttPfG)“ ersetzt.

69. §§ 65 bis 67 werden aufgehoben.

70. Die Zwischenüberschrift „Sechster Abschnitt Beendigung des Dienstverhältnisses“ wird aufgehoben.

71. §§ 68 und 69 werden aufgehoben.

72.

- a) § 70 Absatz 1 und 5 wird zu § 41 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“.

bb) In Absatz 1 werden die Angaben „(§ 2 Abs. 4)“ und „(§ 2 Abs. 5)“ durch die Angaben „(§ 1 Abs. 4 WürttPfG)“ und „(§ 1 Abs. 5 WürttPfG)“ ersetzt.

cc) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist außer im Falle des § 28 Abs. 3 WürttPfG zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist.“

- b) § 70 Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) § 70 Absatz 3 und 4 wird zu § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3 (Zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)
Entlassung aus dem Probedienst

Haben die Bewerbungen eines Pfarrers im unständigen Dienst nicht innerhalb von drei Jahren nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit zur Berufung in den ständigen Dienst geführt, so kann ihm vom Oberkirchenrat eine Stelle genannt werden, auf die er sich innerhalb einer bestimmten Frist zu bewerben hat. Führt diese Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann ihm eine weitere Stelle genannt werden. Führt auch die erneute Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann er entlassen werden. Ihm kann ein Unterhaltsbeitrag längstens für fünf Jahre gewährt werden. Der Lauf der genannten Fristen wird durch Krankheitszeiten, Mutterschutzfristen, Erziehungsurlaub sowie durch Freistellungen und Beurlaubungen gehemmt.“

- 73.** § 71 wird zu § 42 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 42 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Form und Wirksamwerden der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“.

- 74.** § 72 wird zu § 43 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Worte „unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 6 WürttPfG)“ ersetzt.

75. § 72a wird zu § 44 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Worte „unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.

76. § 73 wird aufgehoben.

77. § 74 wird zu § 45 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45 (Zu § 117 Abs. 2 PfdG.EKD) Folgen der Beendigung des Dienstverhältnisses“.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

78. Die Zwischenüberschrift „Siebenter Abschnitt: Pfarrer im Ehrenamt“ wird aufgehoben.

79. § 74a wird aufgehoben.

80. Die Zwischenüberschrift „Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird aufgehoben.

81. § 75 wird zu § 35 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD)
Ausführung des Gesetzes“.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 2, 7 Abs. 3, 5 Abs. 6, 18 Abs. 4 WürttPfG und 9 Abs. 1 Nr. 2, 55 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.“

82. § 75a wird zu § 36 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD)
Verfassungsgesetzliche Bestimmungen.“

- b) Die Angabe „§§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 5 WürttPfG“ ersetzt.

83. Es wird folgender § 32 angefügt:

„§ 32 (Zu § 90 PfdG.EKD)
Ausschluss der Begrenzten Dienstfähigkeit

§ 90 Pfarrdienstgesetz der EKD findet keine Anwendung.“

84. Es wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11 (Zu § 35 Absatz 6 PfdG.EKD)

Mandatsbewerbung

Für die Dauer der Beurlaubung nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD werden die Dienstbezüge belassen.“

85. Es wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27 (Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)
Beihilfe während der Beurlaubung

Beihilfe wird gewährt entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.“

86. Es wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Rücknahme der Berufung in den Vorbereitungsdienst

§§ 22 und 23 PfdG.EKD finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Kirchenbezirksordnung**

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 330), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart**

§ 4 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 WürttPFG“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 1 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1 WürttPFG“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 WürttPFG“ ersetzt.
4. In Absatz 6 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2 WürttPFG“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Visitationsordnung**

In § 11 Absatz 3 der Visitationsordnung vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 352), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285, 287), wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Satz 2 oder 58 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 50 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Taufordnung**

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Konfirmationsordnung**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2010 (Abl. 64 S. 231), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Einführungsordnung**

In § 3 Absatz 4 der Einführungsordnung vom 4. Juli 1970 (Abl. 44 S. 412), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), wird die Angabe „§ 23 b“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. S. 527, 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 des Pfarrergesetzes“ durch die Angabe „§ 35 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 7“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 PfdG.EKD, § 6 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
4. In § 20 wird die Angabe „§ 35 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 6 WürttPFG“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 530), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 61 ff. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 87 ff. PfdG.EKD“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 und 5 wird die Angabe „§ 53

Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 21 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 35 PfdG.EKD“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 wird die Angabe „62 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
 2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 PfdG.EKD i.V.m. § 13 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3 PfdG.EKD“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 5

Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Pfarrerververtretungsgesetz vom 1. Juli 1983 (Abl. 50 S. 507), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 2 und § 108 PfdG.EKD sowie § 1 WürttPFG“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Nummer 11 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 3 WürttPFG“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

In § 9 Absatz 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 28. März 2003 (Abl. 60 S. 263), wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 120 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

S t u t t g a r t, den 30. November 2012

Dr. h.c. Frank O. J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



OPEL: Angebote für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Zum Beispiel unser Opel-Abkommen: Es sichert Ihnen großzügige Rabatte von **15 - 32 %**. Dazu kommen immer wieder Sonderaktionen. Ausgewählte HKD-Partner bieten Ihnen dabei noch günstigere Konditionen. Aktuell z.B.

Opel Corsa 1.2 ecoFlex Selection: **7.468,24 €** Leasing ab 92,00 €
 bei Kauf über **Autohaus Siebrecht, Uslar:** **7.359,00 €** Leasing ab 89,00 €

Siebrecht-Exklusivaktion:

Opel Combo mit Spezialausstattung **14.149,00 €**
2 Sitzplätze und 1 Rollstuhl Leasing ab 229,00 €
 inkl. aller nötigen Sonderaufbauten von der
 Auffahrrampe bis zum Sicherungssystem.

Alle Preise zzgl. MwSt.

Corsa-Aktion: bis 30.06.2013. Combo-Aktion: so lange Vorrat reicht!

Modellbeschreibungen und Detailinformationen: www.kirchenshop.de.



Stand: März 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover